

und Thätigkeiten von Benachbarten oder Unterthanen/oder auch höhern Orten sich spüren lassen / da werden die jenigen Mittel und Gegen-Befugnisse gebrauchet / die sonst das weltliche Regiment / zu Erhaltung Landes-Fürstlicher Hoheit und Regalien/ bey Händen haben kan/ und wir oben Cap. 7. und 10. beschrieben.

5. Von etlichen Puncten / die zu der Handhabung nützlich zu gebrauchen.

Damit aber ein Landes-Herr / und dessen Consistorium / wissen möge / wie und zu welcher Zeit sie ihre Handhabungs-Mittel mit Gebot und Verbot / und aller gehörigen Anstalt gebrauchen mögen / und also eine stets wählende Aufsicht auff alle Hauptstücke des geistlichen Regiments seyn. So dienen darzu 1. richtige Bücher und Verzeichnisse aller Beschaffenheiten in Kirchen- und Schul-Wesen / welche die Pfarrer / Schulmeister / der General-Superintendens / und endlich das Consistorium selbst / hält / und sich darinnen öftters ersiehet / der Landes-Herr auch sich daraus referiren lässet.

2. Die Berichte der Pfarrern und Special-Superintendenten / welche sie an ihren Generalen / oder ans Consistorium / von ieder Begebenheit / die in das Kirchen-Wesen läuft / zu thun haben ; Wie denn auch alle Beampten und Gerichts-Herren solche Berichte / zumal in wichtigen Fällen / zu erstatten ebenmäßig schuldig / und billich anzuweisen sind.

3. Die in vielen Landen gebräuchliche / und oben schon beschriebene Pollicey / Voigt- und Rüge Gerichte / dadurch vielerley / so wider Christliche Lehre /

¶ 4.

auch